

Das ElWG und seine Folgen für Energiegemeinschaften

Dr.ⁱⁿ Celin Gutschi

Abteilung V/3 - Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten

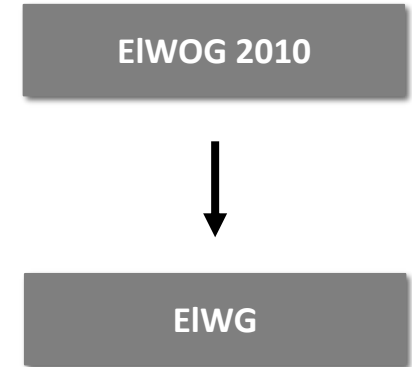
Wien, 18. September 2025

Agenda

- ElWG: Allgemeine Zielsetzung, bisheriger Prozess, Umsetzung Unionsrecht und Regierungsprogramm, Inhaltsübersicht
- Energiegemeinschaften: Aktuelle Rechtslage und Kritikpunkte
- Änderungen aus dem Unionsrecht – gemeinsame Energienutzung
- Neuerungen durch das ElWG
- Bestehende Energiegemeinschaften: was ändert sich – was bleibt?
- Ausblick

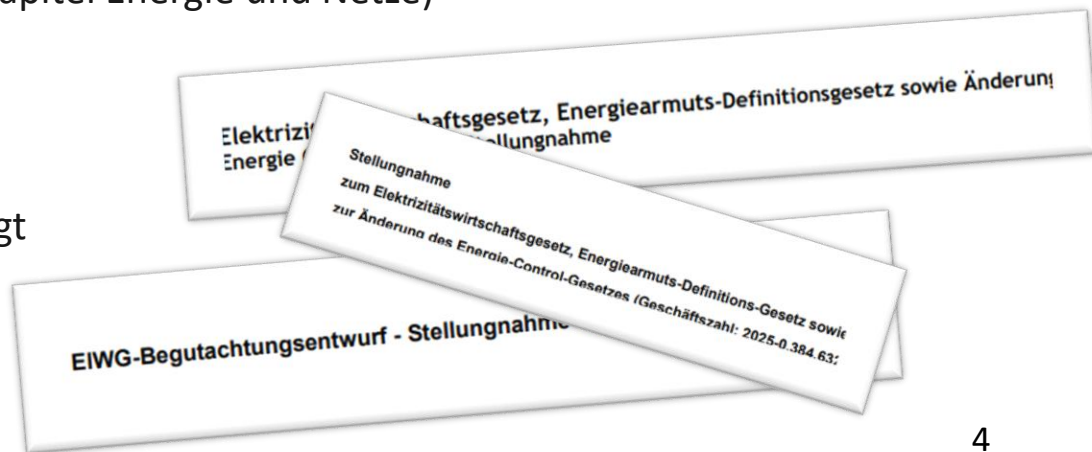
ElWG: Allgemeine Zielsetzungen

- Geltendes Regelwerk bedarf umfangreicher Aktualisierung & Modernisierung
- EU-Konformität ist herzustellen: Umsetzung der StrombinnenmarktRL und der ErneuerbarenRL (RED II, RED III), Auflösung von Widersprüchen zum Unionsrecht
- Bundesweit einheitliche Vorgaben statt Grundsatzbestimmungen
- Kohärenz mit Fördersystemen (insb. EAG)



Bisheriger Prozess & Begutachtungsverfahren

- **Begutachtungsentwurf Jänner 2024:** 6 Wochen Begutachtung in der letzten GP (Jänner bis Februar 2024)
- **Entwurf Oktober 2024:** Arbeitsstand von Text und Erläuterungen im Stakeholderkreis geteilt
- Umsetzung **Regierungsprogramm** (Kapitel Energie und Netze)
- **Begutachtungsentwurf Juli 2025:**
 - 6 Wochen Begutachtung
 - ca. 570 Stellungnahmen eingelangt



Umsetzung Regierungsprogramm



- Leistbare Energiepreise
- Stärkung des Wettbewerbs
- Preisbildung und Wahrung des öffentlichen Interesses an leistbarer und wettbewerbsfähiger Energie
- Energiegemeinschaften für leistbare und wettbewerbsfähige Preise nutzen
- Gezielte Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten, Unternehmen und insbesondere der energieintensiven Industrie
- Stärkung Transparenz
- Zukunftsfitte und leistbare Energienetze
- Maßnahmen zur Netzkostensenkung
- Akzeptanz durch die Möglichkeit von Erdkabeln
- Stärkung der Netzinfrastukturanplanung
- Langfristige Energiesicherheit & Innovation

Umsetzung Unionsrecht

- Umsetzung der üa. **Strombinnenmarkt-RL (EU) 2024/1711**
 - Hauptumsetzungsfrist 31.12.2020, Vertragsverletzungsverfahren bereits eingeleitet
 - Neuerungen insbesondere durch **Art. 15a: „Recht auf gemeinsame Energienutzung“**
- Umsetzung der Energieeffizienz-RL (EU) 2023/955 (EED III)
- Umsetzung der Gasbinnenmarkt-RL (EU) 2024/1788
- REMIT II VO



Energiegemeinschaften: Aktuelle Rechtslage und Kritikpunkte

(Haupt-)Kritikpunkte

- **Bei GEA:**
 - Durchleitung durch Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers nicht zulässig → Zu beschränkter örtlicher Tätigkeitsbereich
- **Bei EEG und BEG:**
 - Gründung einer Rechtsperson notwendig
 - EEG: Teilnahme ausschließlich im Konzessionsgebiet eines Verteilernetzbetreibers
 - Betriebs- und Verfügungsgewalt

Änderungen aus dem Unionsrecht – Gemeinsame Energienutzung

Aktive Kunden – Art. 2 Z 8 und Art. 15 Strombinnenmarkt-RL

„aktiver Kunde“ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an ihrem Standort innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder an einem anderen Standort eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;

- **Endkund:in** oder **Gruppe von Endkund:innen**,
- die **am Standort** oder **an einem anderen Standort**,
- **Elektrizität** eigenständig oder gemeinsam **produziert** und **verbraucht, verkauft** oder **speichert** oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt
- **≠ berufliche oder gewerbliche Haupttätigkeit**

Gemeinsame Energienutzung – Art. 2 Z 10 Strombinnenmarkt-RL

- 10a. „gemeinsame Energienutzung“ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei
- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
 - b) ihnen das Recht auf diese Energie von einem anderen aktiven Kunden gegen eine Vergütung oder kostenlos übertragen wurde;

- **Eigenverbrauch von aktiven Kunden**, wobei
 - die Energie **außerhalb des Standorts** oder **an gemeinsamen Standorten** erzeugt wird und
 - die **Anlage** (zumindest teilweise) **in ihrem Eigentum steht** oder von ihnen **gemietet oder gepachtet** oder
 - ihnen das **Recht auf Energie von anderen aktiven Kunden übertragen** wurde

Gemeinsame Energienutzung – Art. 15a

- **Recht von aktiven Kunden**
 - Haushaltskund:innen, KMUs, öffentliche Einrichtungen innerhalb derselben Gebotszone oder *„in einem engeren geografischen Gebiet“*
 - Beschränkungen für große Unternehmen
 - **installierte Kapazität** der mit dem Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung verbundenen **Anlage zur Stromerzeugung höchstens 6 MW und**
 - Beschränkung auf **„lokales oder begrenztes geografisches Gebiet“**
- Erfolgt auf Grundlage einer **privatrechtlichen Vereinbarung** oder über eine **Rechtsperson**

Gemeinsame Energienutzung – Art. 15a

- **Bestellung eines Organisators** zulässig
- Aktive Kunden dürfen **Anlage mieten/pachten**
 - von **Organisator** oder **Dritten** (welche auch Anlagenbetrieb übernehmen können)
 - Maximalkapazität **6 MW**
- „**Verpflichtungen eines Versorgers**“ sind bei **Überschreiten** bestimmter **Schwellenwerte** (Haushalte: 10,8 bzw. 30 kW und Mehrparteienhäuser 50 bzw. 100 kW) einzuhalten
- Energie aus Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, die im Eigentum von Behörden stehen, ist schutzbedürftigen und von Energiearmut betroffene Kund:innen zugänglich zu machen

ElWG – was gibt es Neues?

Neue Marktteilnehmer & alte Bekannte

- **Bürgerenergie als zentrales Element in der Energiewende**
- **Neue Akteure & neue Modelle**
 - Aktive Kunden
 - Peer-to-Peer-Verträge
 - Gemeinsame Energienutzung
- **Altbekannte Erfolgsmodelle**
 - Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen
 - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
 - Bürgerenergiegemeinschaften



Aktive Kunden - § 60

- Umsetzung Eigenversorger (RED II-RL) und aktiver Kunde (Strombinnenmarkt-RL)
- Endkund:in oder Gruppe von Endkund:innen, die
 - Elektrizität **erzeugen, verbrauchen, speichern** oder **verkaufen** (zB. über Peer-to-Peer Verträge)
 - an **Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen** teilnehmen
 - ≠ gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit
- Eigenversorgungs- und -speicheranlagen können im Eigentum Dritter stehen und von Dritten betrieben, gewartet etc. werden, sofern diese Dritten Weisungen der aktiven Kunden unterliegen
- Keine SNE für Strommengen, die in Eigenversorgungsanlagen erzeugt und an Ort und Stelle verbraucht werden

Gemeinsame Energienutzung - § 61

„gemeinsame Energienutzung“ den Verbrauch, die Speicherung und den Verkauf von elektrischer Energie, wobei die Energie aus erneuerbaren Quellen stammt und sich die Stromerzeugungsanlagen entweder im Nahebereich oder innerhalb der Gebotszone befinden und die verbrauchte oder gespeicherte Energie durch aktive Kunden, Organisatoren oder unabhängige Erzeuger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, einer Energiegemeinschaft, einer juristischen Person oder eines Peer-to-Peer-Vertrages ausgetauscht wird;

- **Adressiert die gemeinsame Energienutzung** („energy sharing“) zwischen zwei oder mehreren Personen mit einer oder mehreren Stromerzeugungsanlagen (1:1, 1:n, n:n)
- **Regelungen sind auf Peer-to-Peer-Verträge**, Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen sowie den Stromaustausch in Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften anzuwenden

Gemeinsame Energienutzung - § 61

- „Teilnahmegrenzen“:
 - Anlagen mit einer Maximalkapazität von 6 MW – gilt nach Begutachtungs-Entwurf für alle aktiven Kunden
 - Große Unternehmen: nach Begutachtungs-Entwurf: Ansiedlung im „Nahebereich“ (NE 4 (Mittelspannungs-Sammelschienen) – 7 (Niederspannungs-Verteilernetz))
- **Lieferantenverpflichtungen:**
 - **Haushalte bis 30 kW, sonstige aktive Kunden bis 100 kW** ≠ Lieferanten – bei Überschreiten dieser Schwellenwerte: Lieferantenverpflichtungen!
 - Allgemeine Lieferbedingungen, Rechnungsinformationen (Verpflichtungen können an Organisator übertragen werden)

Gemeinsame Energienutzung § 61

- Organisator ($\approx$ Betreiber bei der GEA) kann bestellt werden
 - agiert als **Dienstleister** und übernimmt die **organisatorische Abwicklung**
 - Kommunikation mit anderen Marktteilnehmern, Netzbetreiber
 - Abschluss von Verträgen und Abwicklung der Abrechnung
 - Anlageninstallation, -betrieb und -wartung
- Organisator (und Dritter) können Eigentümer/Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen mit Maximalkapazität von 6 MW sein
- Organisator übernimmt Lieferantenverpflichtungen (an Stelle der aktiven Kunden)
 - Allgemeine Lieferbedingungen, Rechnungsinformationen & Regelungen über den Lieferantenwechsel

Gemeinsame Energienutzung - § 61

- **Vergünstigungen:**
 - „**Ortstarif**“ im **Nahebereich**
 - Regulatorische Vorteile – keine „ganzheitlichen“ Lieferantenverpflichtungen
 - Gründung einer **Rechtsperson nicht notwendig**; Ausnahme: Gründung einer BEG/EEG
 - keine Regelung über die Betriebs- und Verfügungsgewalt
- Nehmen **Gebietskörperschaften** mit eigenen Anlagen teil, ist sicherzustellen, dass **10% der jährlichen Erzeugungsmenge schutzbedürftigen Haushalten** zukommt
- Datenübermittlung, Messung & Verrechnung analog zu **bereits bekannten Regelungen zu BEG/EEG**

EEG und BEG - §§ 64 f

- Bei der Energiegemeinschaft selbst handelt es sich um **keine aktive Kundin**
- Hinsichtlich Anlagen, die im Eigentum von Energiegemeinschaften stehen, kommen die für aktive Kunden geltenden Regelungen nicht zur Anwendung
- Die Energiegemeinschaft selbst kann mit ihren Mitgliedern und Gesellschaftern gemeinsam Energie nutzen (vgl. Erwägungsgrund 23 üa Strombinnenmarkt-RL)
- **Gründung einer Rechtsperson** weiterhin **Voraussetzung** für Energiegemeinschaft
- Klarstellung, dass **Pacht-Contracting zulässig** ist
 - Voraussetzung: **Weisungsbefugnis** der jeweiligen Energiegemeinschaft

Verhältnis gemeinsame Energienutzung - Energiegemeinschaften

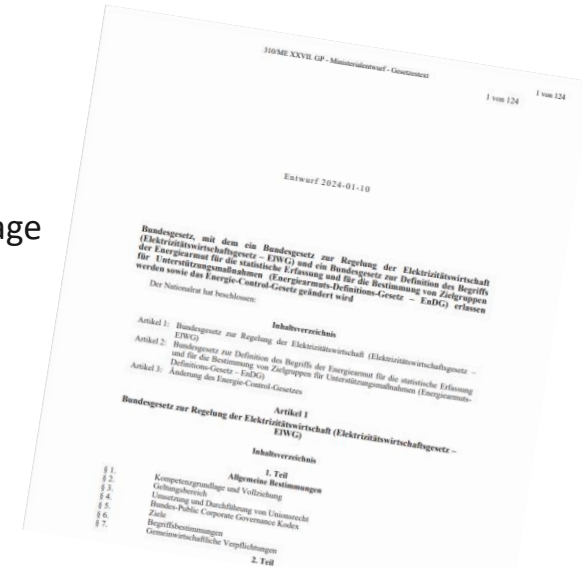
- **Rechtsgrundlagen:**
 - Gemeinsame Energienutzung: Art. 15a Strombinnenmarkt-RL
 - BEG: Art. 16 Strombinnenmarkt-RL, EEG: Art. 22 Erneuerbare-Energien-RL
- **Gemeinsame Energienutzung** = Erzeugung und Verbrauch **durch aktive Kunden**
 - Mitglieder und Gesellschafter einer Energiegemeinschaft sind regelmäßig aktive Kunden, insbesondere dann, wenn sie Energie gemeinsam erzeugen und teilen
 - Energiegemeinschaften sind keine aktiven Kunden (vgl. Erläuterungen zu § 60 ElWG)
 - Für die Mitglieder und Gesellschafter einer Energiegemeinschaft kommen die Regelungen in § 61 zur Anwendung
 - Rechtsperson kann mit ihren Mitgliedern und Gesellschaftern Strom teilen
 - Für die Rechtsperson Energiegemeinschaft kommen die Regelungen in § 61 nicht zur Anwendung

„Folgen“ des ElWG für Energiegemeinschaften

- Gemeinsame Energienutzung als „Dach“ für sämtliche Formen der Bürgerenergie
 - gilt im Verhältnis 1:1, 1:n, n:n, für P2P, GEA, Mitglieder und Gesellschafter von BEG und EEG
- GEA: Durchleitung durch Sammelschienen zulässig → schafft Abhilfe für bestimmte Konstellationen
- EEG: Teilnahme konzessionsgebietsübergreifend möglich
- BEG und EEG selbst sind keine aktiven Kunden → Sonderregelungen für Anlagen, die im Eigentum von Energiegemeinschaften stehen
- Nach Begutachtungs-Entwurf: Große Unternehmen dürfen ausschließlich im Nahebereich an EG teilnehmen
- Finanzielle Vorteile knüpfen an Nahebereich an

Status und Ausblick

- Weitere Etappen:
 - Begutachtung 
 - Auswertung und Einarbeitung der Stellungnahmen 
 - Überarbeitung des Entwurfs
 - Erstellung und regierungsinterne Koordinierung der Regierungsvorlage
 - Beschluss im Ministerrat
 - Parl. Prozess – NR Wirtschaftsausschuss/ Plenum ($\frac{2}{3}$ Quorum!)
 - Beschlussfassung und Kundmachung 



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr.ⁱⁿ Celin Gutschi

Sektion V – Energie

Abteilung V/3 - Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten

celin.gutschi@bmwet.gv.at